ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 17. November 1992 von dem Vorsitzenden der Executive, Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Schaffung eines Beirates für Krankenhäuser und Heime für Betagte" abzugeben, hat am 20. November 1992 folgendes Gutachten abgegeben :

Es muss darauf hingewiesen werden, dass in dem Antrag auf ein Gutachten unter Missachtung des durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991 eingefügten Artikels 84, Absatz 2, des koordinierten Gesetze über den Staatsrat keine Gründe angegeben werden, um die Dringlichkeit des Antrags nachzuweisen.

TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Der Entwurf zielt darauf ab, durch ein Dekret einen Beirat für Krankenhäuser und Heime für Betagte zu schaffen, um den gleichnamigen, durch einen Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. April 1989 geschaffenen Beirat zu ersetzen (1).

Er übernimmt praktisch wörtlich (2) die Bestimmungen des o.a. Erlasses vom 28. April 1989, fügt jedoch eine Bestimmung hinzu (nämlich Artikel 3), die den zu schaffenden Beirat mit den "Aufgaben der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1966 über Heime für Betagte eingesetzten (lies : geschaffenen) (nationalen) Kommission" beauftragt.

---

(1) Der Erlass vom 28. April 1989 wurde dem Staatsrat nicht zur Begutachtung vorgelegt.

(2) In dem Entwurf werden mit Recht die Wörter "der zuständige Gemeinschaftsminister" jeweils durch "die Exekutive" ersetzt. Es steht nämlich den Rat nicht zu, die Arbeitsweise der Exekutive zu regeln.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Artikel 1.

Es ist empfehlenswert zu präzisieren, dass der Beirat "bei der Exekutive" geschaffen wird.

Artikel 2 und 3.

1. Insofern es die Absicht der Verfasser des Entwurfs ist, dass der Beirat in den Angelegenheiten, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, die Rolle übernehmen würde, die durch das koordinierte Gesetz über die Krankenhäuser den durch dieses Gesetz geschaffenen Abteilungen "Programmierung" und "Anerkennung" des Nationalen Krankenhausbeirats anvertraut wurde, ist die entworfene Regelung unvollständig. So wird zum Beispiel das Abgeben eines Gutachtens über die Anerkennung eines Krankenhauses oder den Entzug einer Anerkennung nicht erwähnt.

Es steht der Deutschsprachigen Gemeinschaft selbstverständlich frei, die durch das koordinierte Gesetz über die Krankenhäuser vorgeschriebenen Begutachtungsverfahren abzuschaffen, insofern diese sich auf Entscheidungen beziehen, die gemäss dem Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in den Zuständigkeitsbereich der genannten Gemeinschaft fallen.

Will die Deutschsprachige Gemeinschaft diese Begutachtungsverfahren ganz oder teilweise abschaffen, so muss das jedoch durch eine explizite Änderung der diesbezüglich geltenden Vorschriften, wie sie zur Zeit durch das koordinierte Gesetz über die Krankenhäuser festgelegt sind, erfolgen. Das Formulieren oder Neuformulieren der Aufgaben des diesbezüglich zuständigen beratenden Organs reicht dazu nicht aus.

Der Beauftragte der Exekutive hat bestätigt, dass nicht beabsichtigt wird, das koordinierte Gesetz über die Krankenhäuser in diesem Punkt zu ändern.

Statt eine unvollständige Aufzählung der Fälle zu geben, in denen dem koordinierten Gesetz über die Krankenhäuser zufolge das Gutachten der durch dieses Gesetz geschaffenen Abteilungen "Programmierung" und "Anerkennung" des Nationalen Krankenhausbeirats einzuholen war, wäre es besser, mit einer allgemein formulierten Bestimmung auf diese Fälle hinzuweisen.

2. Was die Aufgaben des Beirats in bezug auf Heime für Betagte, Alten- und Pflegeheimdienste und andere Formen der Unterbringung bzw. der Dienstleistungen für Senioren betrifft, muss der Entwurf verdeutlicht werden.

Da Artikel 3 den Beirat mit den Aufgaben der durch das Gesetz vom 12. Juli 1966 über Heime für Betagte geschaffenen Kommission beauftragt, ist es überflüssig, auch noch in Artikel 2, § 3, Angelegenheiten zu erwähnen, die aufgrund

des o.a. Gesetzes der durch dieses Gesetz geschaffenen Kommission zur Begutachtung vorzulegen waren. Es ist der Fall für die Anerkennung von Heimen für Betagte (Artikel 2, § 3, 1°, teilweise) sowie für die Anerkennung anderer Formen der Unterbringung bzw. der Dienstleistungen für Senioren (Artikel 2, § 3, 4°), insofern diese Formen der Unterbringung oder Dienstleistung als "Unterbringungsanstalten" im Sinne des sehr allgemein formulierten Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1966 angesehen werden können.

Was die Anerkennung von "Diensten" von Heimen für Betagte (Artikel 2, § 3, 1°, teilweise) oder "Diensten" von Alten- und Pflegeheimen (Artikel 2, § 3, 2°) betrifft, muss bemerkt werden, dass das Erteilen einer Begutachtungskompetenz an einen Beirat nur sinnvoll wäre, insofern ein Gesetz oder Dekret die Anerkennung solcher Dienste vorschreibt.

3. Schliesslich ist die Bestimmung in Artikel 2, § 1, der zufolge der Beirat aus eigener Initiative oder auf Antrag der Exekutive Gutachten abgibt, in dem Masse irreführend, dass sie den Eindruck erweckt, dass das Einholen eines Gutachtens des Beirats für alle in dem Entwurf aufgezählten Angelegenheiten fakultativ wäre.

Wie im Obenstehenden gezeigt wurde, handelt es sich in den Fällen, in denen das koordinierte Gesetz über die Krankenhäuser das Einholen eines Gutachtens vorschreibt, - jedenfalls solange dieses Gesetz in diesem Punkt durch die diesbezüglich zuständige Obrigkeit der Deutschsprachigen

Gemeinschaft nicht geändert wird - um eine Verpflichtung. Dieselbe Bemerkung gilt - unter demselben Vorbehalt - für die durch die Artikel 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1966 vorgeschriebenen Gutachten.

4. Aufgrund der oben formulierten Bemerkungen wird vorgeschlagen, die Artikel 2 und 3 des Entwurfes durch folgende Bestimmung zu ersetzen :

"Art. 2. Der Beirat wird beauftragt mit :

1° den Aufgaben, mit denen die Abteilung Programmierung und die Abteilung Anerkennung des Nationalen Krankenhausbeirats durch das am 7. August 1987 koordinierte Gesetz über die Krankenhäuser betraut wurden, insofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören;

2° den Aufgaben, die der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1966 über die Heime für Betagte geschaffenen Kommission durch die Artikel 1, 2, 3 und 7 dieses Gesetzes übertragen wurden, insofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören;

3° der Abgabe des Gutachtens oder der Erstattung des Berichts, auf die sich Artikel 3, 2°, Absatz 2, des Dekrets vom 19. Februar 1990 zur Schaffung eines Fonds für Krankenhäuser und sozio-medizinische Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezieht.

Er gibt ausserdem aus eigener Initiative oder auf Antrag der Exekutive Gutachten über die folgenden Angelegenheiten ab : ... (hier sind, mit oder ohne Numerierung, die Angelegenheiten zu erwähnen, über die die Begutachtung durch den Beirat fakultativ ist)".

Artikel 4 (der Artikel 3 wird).

1. Da das Gebiet deutscher Sprache aus zwei geographisch voneinander getrennten Teilen besteht, ist was in Paragraph 1, 4°, unter den Worten "aus dem Norden" und "aus dem Süden" zu verstehen ist, deutlich. Es wäre jedoch richtiger zu schreiben "aus dem nördlichen Teil" und "aus dem südlichen Teil".

2. Aus dem Wortlaut von Paragraph 1, 4°, sollte auch deutlicher hervorgehen, welches Kriterium massgebend ist, um zu bestimmen, ob ein Vertreter "aus dem Norden" oder "aus dem Süden" "stammt". Nicht der Wohnsitz des Vertreters, sondern der Standort des Heimes bzw. der Heime für Betagte, das bzw. die er vertritt, scheint hier gemeint zu sein.

3. Die Bestimmung von Paragraph 2 scheint unvollständig zu sein, insofern da von Alten- und Pflegeheimen nicht die Rede ist.

Ausserdem ist zu verdeutlichen, ob die in Paragraph 1, 4° und 5°, erwähnten Vertreter sowohl an den

Beratungen über die Heime für Betagte als auch an denjenigen über die Alten- und Pflegeheime teilnehmen dürfen, oder ob die in Paragraph 1, 4°, erwähnten Vertreter nur an den Beratungen über die Heime für Betagte und die in Paragraph 1, 5°, erwähnten Vertreter nur an den Beratungen über die Alten- und Pflegeheime, teilnehmen dürfen.

Artikel 5 (der Artikel 4 wird).

1. Diese Bestimmung ist unvollständig, insofern sie nur eine Regelung für die ersten Ernennungen nach dem Inkrafttreten des Dekrets festlegt. Diese Lücke kann z.B. mit dem folgenden Wortlaut ausgefüllt werden : "... Vorschlagslisten, die ihr ... das erste Mal innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets ...".

2. Es wäre auch wünschenswert, in dem Dekret die Dauer des Mandats der Mitglieder des Beirates zu bestimmen.

Artikel 11 (der artikel 10 wird).

Das mit dieser Bestimmung verfolgte Ziel ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 20 des koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser zu überprüfen.

Der zweite Absatz dieses Artikels lautet wie folgt :

"Insofern die Gemeinschaften für die Anwendung der Programmierung und der Anerkennung von Krankenhäusern eigene beratende Organe geschaffen haben, werden unter den zu ernennenden Mitgliedern der betreffenden Abteilung des Rates (1) - nach Rücksprache mit den Gemeinschaftexekutiven - Mitglieder bezeichnet werden, die zu diesen beratenden Organen der Gemeinschaften gehören".

Aus dem ersten Absatz desselben Artikels geht ausserdem hervor, dass es dem König zusteht, die Zusammenstellung des o.a. Rates und deren Abteilungen festzulegen und deren Mitglieder zu ernennen.

Aus dem Obenstehenden geht hervor, dass dem Beirat lediglich die Zuständigkeit gewährt werden kann, der Exekutive Personen vorzuschlagen. Die Exekutive kann ihrerseits der nationalen Regierung diese Personen zwecks Ernennung in den Abteilungen des Nationalen Krankenhausbeirats im Rahmen der dazu der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung von Artikel 20 des koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser gebotenen Möglichkeiten vorschlagen.

Artikel 11 (lies : Artikel 10) wäre deshalb besser wie folgt abgefasst :

"Art. ... . Der Beirat bezeichnet unter den Mitgliedern, auf die sich Artikel 4 (lies : Artikel 3), § 1, 1° bis 3°, bezieht, die Personen, die in Anwendung von Artikel 20 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die

---

(1) Gemeint ist entweder die Abteilung Programmierung oder die Abteilung Anerkennung des Nationalen Krankenhausbeirats. Beide Abteilungen wurden seitdem jedoch durch den königlichen Erlass vom 24. März 1989 zu einer Abteilung Programmierung und Anerkennung zusammengefügt.

Krankenhäuser von d em König nach Rücksprache mit der Exekutive als Mitglied der Abteilung Programmierung und Anerkennung des Nationalen Krankenhausbeirats ernannt werden können".

Artikel 13 (der Artikel 12 wird).

Vielleicht wurde aufgrund einer zu sklavischen Nachahmung des Erlasses vom 28. April 1989 das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfs ebenfalls am 1. Januar 1989 festgelegt.

Wie dem auch sei, es kann Verfahrensvorschriften logischerweise keine Rückwirkung gewährt werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J. NIMMEGEERS, Kammervorsitzender,

W. DEROOVER, Staatsräte,
J. VERMEIRE,

Frau : F. LIEVENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS. J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.

LV.

L. 21.952/8.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

In Beantwortung Ihres Schreibens (Ref. EX/JM/CH/AKT.D.101/21.932), das der Staatsrat am 17. November 1992 erhalten hat, beehre ich mich, Ihnen anbei eine Ausfertigung und zwei Abschriften des Gutachtens des Staatsrates über einen Vorentwurf eines Dekretes zur Schaffung eines Beirates für Krankenhäuser und Heime für Betagte, zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

G. BAETEMAN.

An den Herrn Vorsitzenden der Exekutive,
Gemeinschaftsminister für Finanzen,
Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus
der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Klötzerbahn 32

4700 - EUPEN.